

Betriebssatzung
für die
"Stadtwerke Ebersbach a.d. Fils"

in der Fassung vom 14.04.1994, geändert durch Gemeinderats-Beschlüsse vom 17.10.2000, 24.07.2001 und 30.09.2014

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Ebersbach a.d. Fils wird unter der Bezeichnung "Stadtwerke Ebersbach a.d. Fils" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb beinhaltet die Betriebszwecke Versorgungs- und Verkehrsbetrieb. Aufgabe des Eigenbetriebs sind unter anderem die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser, Strom und Gas, die Unterhaltung und der Betrieb eines Industriestammgleises, die Verpachtung einer Parkplatzanlage sowie der Betrieb von Photovoltaikanlagen. Er kann dabei Beteiligungen jeder Art an Unternehmen der genannten Aufgabebereiche halten und verwalten.
- (3) Im Rahmen der Wasserversorgung versorgt der Eigenbetrieb im Stadtgebiet die Bevölkerung und die Wirtschaft mit Trink- und Betriebswasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte oder Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes mit Wasser beliefern.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere öffentliche Aufgaben der Stadt zur Erledigung übertragen.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuß

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Ausschuß für Technik und Umwelt ist zugleich Betriebsausschuß für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuß entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über

1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt;
2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,
3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 7.500 Euro übersteigt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt;
5. die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands 5.000 DM übersteigt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 500 Euro oder wenn die Laufzeit des Vertrags mehr als 5 Jahre beträgt,
8. die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkostensätze usw.) und den Abschluß von Sonderabnehmerveträgen,
9. den Abschluß von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 S. 2;
10. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
11. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 5.000 Euro übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
12. den Abschluß kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 7.500 Euro,
14. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 1.000 Euro beträgt,
15. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten [ab Vergütungsgruppe VI b], soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
16. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten [ab Vergütungsgruppe VI b],
17. die Festsetzung der Vergütung bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht,
18. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
19. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 10 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 2.500 Euro übersteigen.
20. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, wenn unter den Mitgliedern der Betriebsleitung Stimmengleichheit besteht.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuß zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf **1.278.229,70 Euro** festgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 31.03.1992 außer Kraft.

§ 6 bezieht sich auf die Fassung vom 14.04.1994, in Kraft seit 04.02.1995.

Die einleitend aufgeführten Satzungsänderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Änderung | 01.01.2001 |
| 2. Änderung | 01.01.2002 |
| 3. Änderung | 18.10.2014 |